



Pflegestudium- stärkungsgesetz

Wesentliche Änderungen zum 1. Januar 2024

StMGP,
München, 12. Dezember 2023

Änderungen für Bestandsstudierende zum 1. Januar 2024

- Übergangsregelung (§ 66b PflBG-neu)
 - Studium, welches nach altem Recht begonnen wurde, **kann** nach altem Recht abgeschlossen werden.
 - Bei Fortsetzung nach altem Recht:
 - ❖ Anspruch (keine Verpflichtung!) des Studierenden auf Abschluss eines Vertrags mit Praxiseinrichtung, bei der überwiegende Teil ihrer Praxiseinsätze stattfindet → Angemessene Vergütung für weitere Dauer des Studiums
 - ❖ Vertragsinhalte nach § 66b Abs. 3 PflBG-neu, u.a. Pflicht zum Führen eines Ausbildungsnachweises
 - ❖ Kosten der Vergütung werden über Fonds refinanziert (keine Refinanzierung der PA, allerdings auch keine 10 % PA-Pflicht)

Änderungen für Neustudierende zum WS 24/25

- **Verantwortungsstruktur**

- Ausgestaltung als duales Studium
- Gesamtverantwortung der HS für die Koordination der theoretischen + praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen (wie bisher, vgl. § 38 Abs. 4 S. 1 PflBG)
- Auf Grundlage des mit der HS getroffenen Kooperationsvertrags Verantwortung des TdpT für die Organisation und Durchführung des berufspraktischen Teils inkl. Organisation und Koordination bei mehreren an den Praxiseinsätzen beteiligten Einrichtungen (§ 38a Abs. 1 PflBG-neu)
- Möglichkeit der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der Koordination und Organisation der Praxiseinsätze auf HS (Aufgabe selbst bleibt bei TdpT) (§ 38a Abs. 3 PflBG-neu)

Änderungen für Neustudierende zum WS 24/25

- **Verhältnis zw. Studierenden und Träger**
 - Schriftl. Ausbildungsvertrag zw. Studierenden und Träger nach § 38b PflBG-neu (Mindestvorgaben wie Darstellung des Ausbildungsplans, Ausbildungsnachweis, Urlaub, Ausbildungsvergütung, usw.)
 - Angemessene monatlich Ausbildungsvergütung für die gesamte Dauer des Studiums
 - Studierende während gesamter Dauer Arbeitnehmer iSd § 5 BetrVG o. § 4 BPersVG

Änderungen für Neustudierende zum WS 24/25

- **Finanzierung (§ 39a PflBG-neu)**

- Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils und des prakt. Teils der Ausbildung inkl. PA-Kosten durch Ausgleichsfonds
- Keine Refinanzierung der Investitionskosten
- Finanzierung der Kosten der Lehrveranstaltungen inkl. Betriebskosten der Hochschulen und Kosten der Praxisbegleitung weiterhin über Hochschulen
- Finanzierungsverfahren wie bei beruflicher Ausbildung, d.h. über Träger

Änderungen für Neustudierende zum WS 24/25

• Ausgestaltung

- Kooperationsvertrag zw. HS und TdpT zur Sicherstellung der Durchführung der Praxiseinsätze (§ 38 Abs. 4 PflBG-neu, § 31 Abs. 2 PflAPrV-neu)
- 10 % Vorgabe für Praxisanleitung (§ 38 Abs. 3 PflBG-neu, § 31 Abs. 1 PflAPrV-neu)
- Durchführung der Praxiseinsätze auf Grundlage eines Ausbildungsplans, welcher mit HS abgestimmt sein muss (§ 38 Abs. 3, 4 PflBG-neu)
- Pflicht zum Führen von Ausbildungsnachweisen (§ 38b Abs. 1 PflBG-neu iVm § 17 PflBG)
- Anrechnungsmöglichkeit im Falle der Gleichwertigkeit von außerhalb des Geltungsbereichs des PflBG absolvierten Teilen der prakt. Ausbildung (§§ 31 Abs. 4, 3 Abs. 6 PflAPrV-neu)

Ausblick auf die zu klärenden Fragestellungen für die Integration der Heilkundekompetenzen ab 2025:

- Wie erfolgt die curriculare Umsetzung des erweiterten Ausbildungsziels (Aufnahme/Änderung/Streichung von Modulen, gesonderte neue Module und/oder Integration in bestehende Module)?
- Nachweis der Module?
- Auswirkung auf die Regelstudienzeit?
- Mögliche/Sinnvolle Übergangslösungen für Bestandsstudierende? Ggf. ergänzendes „nachqualifizierendes“ Angebot (unentgeltlich) für Pflegestudiums-Absolventen und Externe? (z.B. Modulstudium)
- Bayernweit zentrale staatliche Prüfung? Modulprüfung?
- Finanzierung und Einbeziehung der Ärzte?
- Verlängerung der Studiendauer und Auswirkung auf Finanzierung?

Weiteres Vorgehen

In Planung seitens des StMGP und StMWK:

- Schreiben an HS und Träger mit Informationen zur neuen Rechtslage ab 1.1.2024 voraussichtlich noch vor Weihnachten
- Schreiben an HS zu Verfahrensregelungen (Anzeige- und Unterrichtungspflichten)
- Arbeitsgruppe für 2025



Referat 44

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Haidenauplatz 1
81667 München

Telefon: +49 89 95414-0

Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

+49 911 21542-0

+49 911 21542-90999

www.stmgp.bayern.de

Wir sind bei Facebook und Instagram:
[@gesundheitspflege.bayern](https://www.facebook.com/gesundheitspflegebayern)